



*Peter Nobel*

# **Wirtschaftsrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts**

**Festschrift für Peter Nobel  
zum 60. Geburtstag**

Herausgegeben von:

ROBERT WALDBURGER

CHARLOTTE M. BAER

URSULA NOBEL

BENNO BERNET



Stämpfli Verlag AG Bern · 2005

## Zum Geleit

Am 17. Juli 2005 konnte Peter Nobel seinen 60. Geburtstag feiern. Aus diesem Anlass haben zahlreiche Freunde, Kollegen und Weggefährten aus Lehre und Praxis zur Entstehung dieser Festschrift beigetragen. Mit ihren Aufsätzen wollen sie Peter Nobel ganz herzlich gratulieren, ihm aber zugleich auch danken für sein bisheriges grossartiges Wirken als Wissenschaftler, Dozent und Anwalt. Die Beiträge vermitteln ein Spiegelbild des vielfältigen und erfolgreichen Schaffens des Jubilars.

Peter Nobel wurde 1945 in Flawil geboren. Er besuchte in St. Gallen die Kantonsschule, die er mit der Maturität Typus A abschloss. An der Hochschule St. Gallen (HSG) studierte er Staatswissenschaften; nach dem Lizentiat wechselte er zum Handels- und Wirtschaftsrecht. Es folgten drei Jahre Assistenzzeit bei Prof. Dr. Arthur Meier-Hayoz an der Universität Zürich, anschliessend Forschungs- und Studienaufenthalte in Göttingen (Prof. Dr. Franz Wieacker), New York (Visiting Scholar an der Columbia University) und Moskau (Prof. Dr. Denissov). 1973 promovierte er mit einer Dissertation zur „Europäisierung des Aktienrechts“ zum Dr. rer. publ. Nebst zahlreichen Auslandsaufenthalten (u.a. Türkei, Manila) – zumeist bedingt durch das Verwaltungsratsmandat im Studentenreisedienst – erwarb Peter Nobel 1980 das Zürcher Rechtsanwaltspatent. 1982 eröffnete er seine eigene Kanzlei an der Dufourstrasse in Zürich. Zuvor, 1980/81, war er Rechtskonsulent des Verlagshauses Ringier (Dr. Heinrich Oswald). Am 1. Oktober 1981 erfolgte die Habilitation zum Privatdozenten an der Universität St. Gallen, wo Peter Nobel seit 1982 regelmässig lehrt. Auf den 1. April 1984 ernannte ihn die Universität St. Gallen zum Titularprofessor und auf den 1. Oktober 1997 zum Extraordinarius für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht. Nebst zahlreichen Vorlesungen engagiert sich Peter Nobel in hohem Masse in etlichen Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen für die Universität. Ein besonderes Anliegen war und ist ihm der Aufbau des neuen Kombinationslehrgangs Master of Law and Economy, den er massgeblich mitgeprägt hat.

Von 1980 bis 1997 bekleidete Peter Nobel das Amt des Ersatzrichters am Obergericht/Handelsgericht des Kantons Zürich. 1998 erfolgte die Wahl zum Handelsrichter. Von 1988 bis 2000 war er Mitglied der Eidgenössischen Bankenkommision. Mit seinem breitgefächerten und profunden Fachwissen kommt Peter Nobel ferner immer wieder als Schiedsrichter oder Mediator in nationalen und internationalen Rechtsstreitigkeiten zum Einsatz. Ebenso wurde und wird er in Expertenkommissionen für Gesetzgebungsprojekte berufen, etwa für die Analyse und Beurteilung des dualistischen Bankenaufsichtssystems oder für die Beratung der Kontrollstelle im Rahmen des Voll-

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z. B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2005

© Foto: Bruno Voser, Schweizer Illustrierte

Gesamtherstellung: Stämpfli AG,  
Gräfisches Unternehmen, Bern  
Printed in Switzerland

ISBN 3-7272-2946-2

zugs des Geldwäschereigesetzes. Aber auch in verschiedenen Unternehmen der Privatwirtschaft setzt er sein Know-how als Präsident bzw. Mitglied des Verwaltungsrates gezielt ein.

Das umfangreiche Verzeichnis der Publikationen von Peter Nobel ist beeindruckend. Nebst Standardwerken – wozu bereits seine Dissertation gezählt werden darf – wie das „Schweizerische Finanzmarktrecht“ oder die Fallsammlungen zum Aktienrecht und zum Bankrecht finden sich eine Fülle von Aufsätzen, Urteilsbesprechungen und herausgegebenen Schriftenreihen vorwiegend zum Wirtschafts-, Handels- und Kapitalmarktrecht sowie zum Medienrecht. Dabei hat er so einschlägige Begriffe wie das „Finanzmarktrecht“ oder das „Börsengesellschaftsrecht“ pionierhaft geprägt und inhaltlich angereichert. Peter Nobel sitzt ferner im Herausgeberat verschiedener nationaler und internationaler wissenschaftlicher Zeitschriften; bei der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (SZW) führt er seit 1995 den Vorsitz.

Die (Rechts)wissenschaft ist freilich nur *eine* Seite der facettenreichen und vielseitigen Persönlichkeit von Peter Nobel. Eine weitere Leidenschaft des Jubilars ist das Sammeln zeitgenössischer Kunst; dabei wird er von seiner Gattin tatkräftig und sachkundig unterstützt. Im Rahmen der sehr erfolgreichen Ausstellung „Press Art“ in Hamburg im Herbst 2004 hatten der Jubilar und seine Gattin Gelegenheit, ihre Sammlung dem breiten Publikum zugänglich zu machen. Weitere Meilensteine im kulturellen Bereich sind ferner das Willensvollstreckermandat von Friedrich Dürrenmatt und das Präsidium im Verwaltungsrat des Schauspielhauses Zürich (1999-2002) sowie im Stiftungsrat der Hermann Hesse-Stiftung in Montagnola.

Nicht von ungefähr und völlig zu Recht wird der Jubilar zuweilen als „Mann wie ein Kraftwerk“ charakterisiert. Blitzgescheit, getrieben von einer unbändigen Energie und von intellektueller, aber auch praktischer Neugier bricht er immer wieder zu neuen Ufern auf – von (Amts)müdigkeit keine Spur! Dabei wirkt er „nie gestresst, nur beschäftigt“ wie er selber zu sagen pflegt; und man nimmt es ihm zweifelsohne auch ab. Mit beneidenswerter Freude und Begeisterung packt Peter Nobel wissenschaftliche Projekte und Rechtsprobleme an. Als Genussmensch – auch bei der Arbeit – das Nützliche mit dem Angenehmen stets verbindend, freut er sich an der Tätigkeit nicht minder als am Erfolg, der ihm auch in Zukunft möglichst vielfältig beschert sein mag.

Die besten Wünsche seitens der Herausbergerschaft, der Mitverfasserinnen und Mitverfasser sowie aller, die zum Entstehen dieser Festschrift beigetragen haben, mögen den Jubilar und seine Familie für die Zukunft begleiten.

Die Herausgeber sind für mannigfache Unterstützung bei der Konzeption dieser Festschrift dankbar. Zu nennen ist vor allem Herr Marcel Würmli, Assistent des Jubilars an der Universität St. Gallen, welcher mit grossem Engagement für Schriftleitung und Redaktion verantwortlich zeichnet Dankbar sind wir aber auch allen, welche die Drucklegung dieses Werkes mitfinanziert haben. Ein weiterer Dank geht an die Herren Dr. Rudolf Stämpfli und Stephan Grieb vom Stämpfli Verlag AG für die zuvorkommende und effiziente Zusammenarbeit.

Robert Waldburger      Charlotte M. Baer      Ursula Nobel      Benno Berner

# Inhaltsverzeichnis

## 1) Schweizerisches und internationales Gesellschaftsrecht

### GIORGIO BEHR

*Prof. Dr., Rechtsanwalt & Dipl. Wirtschaftsprüfer, emeritierter Professor für Betriebswirtschaftslehre und Honorarprofessor an der Universität St. Gallen*  
Revisionsaufsicht

3

### PETER BÖCKLI

*Dr. iur., Advokat, em. Professor der Universität Basel*  
Partnerschaft mit beschränkter Haftung –  
ein Vorschlag de lege ferenda

17

### ROLAND VON BÜREN

*Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Ordinarius für Handels-, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Bern.*

### DANIEL HASLER

*lic. iur., Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Assistent am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Bern.*

Ein Novum im schweizerischen Gesellschaftsrecht:  
Die Anlagegesellschaft mit variablem Grundkapital

57

### PETER FORSTMOSER

*Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Zürich, o. Professor an der Universität Zürich*

Abschied vom Numerus clausus im Gesellschaftsrecht?

77

**LUKAS GLANZMANN**

*Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt (Zürich und New York), Partner von Baker & McKenzie Zürich, Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen*

Die Information der Gesellschafter bei der Vermögensübertragung

99

**ALAIN HIRSCH**

*avocat, Schellenberg Wittmer, Genève  
professeur honoraire de l'Université de Genève*

Dérogations à l'OPA obligatoire:

le rôle des actionnaires minoritaires

113

**PETER HOMMELHOFF**

*Dr. jur. Dr. h.c., Universitätsprofessor, Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, dort vormals Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, vormaliger Richter am Oberlandesgericht Hamm und Karlsruhe*

**CARL-HEINZ WITT**

*Dr. jur., LL.M. (Georgetown Univ.), Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg*

Konzernunternehmen im Recht der Pflichtangebote nach deutschem WpÜG

125

**KLAUS J. HOPT**

*Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult., Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg*

**MARKUS ROTH**

*Dr., Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg*

Der Prüfungsausschuss deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften

147

**KONRAD HUMMLER**

*Dr. iur., Geschäftsführender Teilhaber Wegelin & Co. Privatbankiers  
Schmutzige Gamellen –*

Eine Betrachtung zum Thema "Corporate Governance"

161

**ÜLRICH IMMENGA**

*Dr. iur., Dr. h. c., em. Professor an der Universität Göttingen*

**ALEXANDER ISRAEL**

*Dipl. iur., Universität Göttingen*

Ausnahmen des übernahmerechtlichen Verhinderungsverbots nach deutschem Recht

175

**PETER R. ISLER**

*Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Universität Zürich*

Der aussergerichtliche Vergleich mit einzelnen aktienrechtlich verantwortlichen Organpersonen

195

**MARCUS LUTTER**

*Prof. Dr. Dres. h.c., Universität Bonn*

Das neue Bilanz-Kontrollsystem in Deutschland

213

**ROLAND MÜLLER**

*PD Dr. iur., Rechtsanwalt, Staat/SG, Privatdozent an der Universität St. Gallen für Privat- und Wirtschaftsrecht sowie Luftrecht*

Verantwortlichkeit der Verwaltung einer Genossenschaft

225

**HENRY PETER**

*Professor an der Universität Genf, Rechtsanwalt in Lugano*

«Spaghetti-Konzernrecht» Die neue und neuartige Regelung des italienischen Konzernrechts

251

**ANDREAS VON PLANTA**

*docteur en droit, LL.M., avocat*

**JACQUES IFFLAND**

*docteur en droit, avocat*

Rachat d'actions de sociétés cotées – problèmes actuels et évolution de la pratique 277

**ROLAND RUEDIN**

*docteur en droit, professeur aux Universités de Neuchâtel et de Lausanne*

Rémunération de l'administrateur de société anonyme 313

**UWE H. SCHNEIDER**

*Dr. jur., ord. Universitätsprofessor, Techn. Universität Darmstadt, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz*

Konzern – Corporate Governance 337

**WALTER A. STOFFEL**

*Professor an der Universität Fribourg, Präsident der Schweizerischen Wettbewerbskommission*

Organverantwortlichkeit für Wettbewerbsrechts-Verletzungen 353

**ÜNAL TEKINALP**

*Prof. Dr. Former Chairman of Commercial Law Main Branch of Istanbul University, Faculty of Law*

Stock corporations in the draft of the Turkish Commercial Code 367

**RUDOLF TSCHÄNI**

*Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt*

M&A-Streitigkeiten in Schiedsverfahren 393

**HANS PETER WALTER**

*Dr. iur.h.c., Fürsprecher, ordentlicher Professor an der Universität Bern*

**MAJA BLUMER**

*Fürsprecherin, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bern*

Sieben Thesen und sieben Denkanstösse zur Sachübernahme 405

**HERBERT WOHLMANN**

*Dr. iur., Leiter der Rechtsabteilung der Clariant International AG, MuttENZ/BL, Lehrbeauftragter an den Universitäten Zürich und Basel*

Zum Ausmass der Haftung der Revisionsstelle – Ein Beitrag zur Gewaltenteilung in der grossen Aktiengesellschaft 429

## 2) Schweizerisches und internationales Finanzmarkt- und -aufsichtsrecht

**MICHAEL BLAIR**

*QC (Hon.), MA, LL.M (Cantab), MA (Yale, USA), One of Her Majesty's Counsel of 3 Verulam Buildings, London.*

**CHRISTOPHER HARRIS**

*Dr. iur., LL.M., Barrister of 3 Verulam Buildings, London.*

Host State – Home State – Superstate

441

**URS BERTSCHINGER**

*Rechtsanwalt in Zürich, ausserordentlicher Professor an der Universität St. Gallen*

Anlegerschutz im Recht der Aktiengesellschaft – eine finanzmarktrechtliche Perspektive

465

**ALFONS BÜRGE**

*Dr. phil. Dr. iur., o. Prof. an der Ludwig-Maximilians-Universität München*

Das römische Recht und das Drama der Umsetzung der Richtlinie über die Finanzsicherheiten in das deutsche BGB

495

**ANDREAS GRÜNBICHLER**

*Mag. Dr. rer. soc. oec., Titularprofessor für Finanzmarktforschung Universität St. Gallen und*

*Honorarprofessor für Betriebswirtschaftslehre Universität Wien*

**PATRICK DARLAP**

*Mag. rer. soc. oec., Ökonom, leitet u.a. den Research der Finanzmarktaufsicht, Wien*

*Organisation and Regulation of Financial Markets in Europe*

Time for Some Private Thought?

513

**JOHANNES KÖNDGEN**

*Prof. Dr., Direktor am Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung*

Corporate Governance in und durch Anlagefonds

529

**MORITZ KUHN**

*Dr. iur., Rechtsanwalt, Titularprofessor an der Universität Zürich, Präsident des Kassationsgerichts des Kantons Zürich und Präsident der Swiss Insurance Brokers Association (SIBA)*

Neupositionierung der Versicherungsaufsicht

555

**PETER KURER**

*Dr. iur., LL.M. (Chicago), Rechtsanwalt, Group General Counsel und Mitglied der Konzernleitung der UBS AG.*

Mainsprings of Financial Services Regulations. Towards a Dynamic Model of Understanding Changes in Legal, Regulatory and Ethical Risks of the Financial Services Industry.

575

**CHRISTOPH PETER**

*Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt in Zürich, Lehrbeauftragter für Internationale Amts- und Rechtshilfe an der Universität St. Gallen,*

Soll der schweizerische Insiderartikel demnächst wirklich als hinkender exotischer Zwitter einbetoniert werden?

583

**VITO ROBERTO**

*Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt in Zürich, Professor an der Universität St. Gallen*

SWX-Sanktionen und die Folgen für Unternehmen und Manager

593

**MARKUS RUFFNER**

*PD Dr. Dr. Markus Ruffner, Privatdozent an der Universität St. Gallen*

**KAREL KOHLIK**

*Dr. iur., Rechtsanwalt in Zürich*

Einführung und Verortung neuer Schutzinstrumente beim freiwilligen Börsenrückzug – eine Analogiebetrachtung zum deutschen "Macrotron"-Entscheid

613

**OTHMAR STRASSER**

*Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen, Leiter Recht Steuern & Compliance der Zürcher Kantonalbank*

Die Delegation von Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz durch eine Bank

651

**LUC THEVENOZ**

*Docteur en droit, professeur à l'Université de Genève, directeur du Centre de droit bancaire et financier, membre de la Commission fédérale des banques.*

Du dépôt collectif des valeurs mobilières aux titres intermédiaires: un saut épistémologique

681

**WOLFGANG WIEGAND**

*Dr. iur., ordentlicher Professor für Privatrecht, Privatrechtsgeschichte, Bank- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bern, Direktor des Zivilistischen Seminars und des Instituts für Bankrecht, Bern*

Die Eigenheiten des Bankrechts

713

**EDDY WYMEERSCH**

*Professor at the University of Ghent, Chairman of the Banking, Finance and Insurance Commission*

About the new Belgian Corporate Governance Code

727

**HEINZ ZIMMERMANN**

*Ordinarius für Finanzmarkttheorie, Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät*

*Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum WWZ, Universität Basel*

**ANDREA BUBB**

*lic.oec. HSG, Capital Solutions, Financial Services Business Group, Swiss Re, Zürich*

Finanzkrisen und systemisches Risiko

745

**DIETER ZOBL**

*Dr. iur., Rechtsanwalt und Notarpatent-Inhaber (Zürich), ordentlicher Professor für Privat-, Handels- und Bankrecht an der Universität Zürich, o. Mitglied des Kassationsgerichts des Kt. Zürich, Zürich*

Bankengesetzliche Einlagensicherung –

Anwendungsfall der staatlichen und der Selbstregulierung

Mit einem kleinen Exkurs zum Begriff der Selbstregulierung und zur Rechtsnatur der Selbstregulierungserlasse.

777

**DANIEL ZUBERBÜHLER,**

*Fürsprecher, Direktor der Eidg. Bankkommission, Bern*

Oligopol der Prüfungsgesellschaften als Aufsichtsproblem

795

### 3) Wirtschaft und Recht sowie Medienrecht

#### CARL BAUDENBACHER

Prof. Dr., Präsident des EFTA-Gerichtshofs  
Direktor Executive M.B.L.-HSG

Die Durchsetzung des Vorsorgeprinzips im europäischen Recht –  
ein Produkt des europäischen Justizdialogs

831

#### HERBERT BURKERT

Dr. Herbert Burkert, Titularprofessor für Öffentliches Recht,  
Informations- und Kommunikationsrecht und Präsident der  
Forschungsstelle für Informationsrecht der Universität St. Gallen;  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fraunhofer Institut für  
Medienkommunikation, St. Augustin, Deutschland (z. Zt. beurlaubt);  
International Fellow, Information Society Project, Yale Law School;  
International Visiting Scholar, Information Law and Policy Institute,  
New York Law School; Collaborateur Scientifique, Centre de  
Recherches Informatique et Droit, Facultés Universitaires Notre-  
Dame-de-law-Paix, Namur.

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz des Radio- und  
Fernsehgsetzes – Ansätze zu einer informationsrechtlichen  
Betrachtung

859

#### JEAN NICOLAS DRUEY

Prof. Dr. iur., Emeritus an der Universität St. Gallen, Basel

Ist Wissen delegierbar? Oder: Das Recht, nicht zu wissen

877

#### KARL ECKSTEIN

Dr. iur., Rechtsanwalt, Moskau, Professor an der Moskauer  
Universität MGIMO

Doktrin des öffentlichen Rechts in Russland

893

#### BRUNO GEHRIG

Prof. Dr. rer. pol., Verwaltungsratspräsident von Swiss Life und  
Vizepräsident des Verwaltungsrates von F. Hoffmann-La Roche AG

#### DANIEL H. SCHMUTZ

lic. rer. publ. HSG, MBA Wharton School University of Pennsylvania  
Direktor Swiss Life die Abteilung "Group Strategy and Controlling"

#### CHRISTOPH RIEDI

lic. oec. HSG, Swiss Life, Abteilung "Group Strategy and  
Controlling" in der CFO-Division

Die Zukunft der Lebensversicherung im Spannungsfeld von  
Wachstum, Rahmenbedingungen und Profitabilität

909

#### PETER GOMEZ

Prof. Dr., Direktor des Instituts für Betriebswirtschaft, vormaliger  
Rektor der Universität St. Gallen

Management als gesellschaftliche Funktion

927

#### HEINRICH HONSELL

Dr. iur., Professor an der Universität Zürich

Die Haftung für Auskunft und Gutachten, insbesondere  
gegenüber Dritten

939

#### FRANZ JAEGER

Prof. Dr., Geschäftsführender Direktor des Forschungsinstitut für  
Empirische Ökonomie und Wirtschaftspolitik der Universität  
St. Gallen

#### STEFAN JAEGER

Dr. oec. HSG, Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen in der  
Vertiefung "Banking" sowie Relationship-Manager bei Wegelin & Co.  
Privatbankiers

#### ROLANDO ZANOTELLI

lic. oec. HSG, Doktorand an der Universität St. Gallen und  
Mitarbeiter bei Wegelin & Co. Privatbankiers

Managerkontrolle und Eigentümerstrukturen börsenkotierter Unter-  
nehmen in der Schweiz

959

**HEINRICH OSWALD**

*Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich*

Ethik und Medien

989

**VALERY D. ZORKIN**

*President of the Constitutional Court of the Russian Federation*

The Constitutional Court of Russia in the European Law  
Landscape

1095

**ERICH SCHANZE**

*Dr. iur., LL.M. (Harv.), Universitätsprofessor, Lehrstuhl für  
Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales  
Wirtschaftsrecht, Geschäftsführender Direktor des Instituts für  
Rechtsvergleichung der Philipps-Universität Marburg*

Eigene Aktien – Recht und Ökonomik

999

**KARL SPÜHLER**

*em. Professor an der Universität Zürich, Kantonsrichter,  
Rechtsanwalt, Konsulent bei Schürmann und Partner, Zürich*

Rasches Recht bei Wertschöpfungsprozessen – Teilurteile als  
Möglichkeit

1027

**ROBERT WALDBURGER**

*Dr. iur et lic.oec., Professor für Steuerrecht an der Universität  
St. Gallen*

Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen gemäss den sog.  
Bilateralen II

1037

**URS ZULAUF**

*Dr. iur., Fürsprecher, Leiter des Rechtsdienstes der Eidg.  
Bankenkommission (EBK), Bern*

Kooperation mit dem Ausland: Verrat an der Schweiz ?

Gedanken zu den Schweizer Verbotsgesetzen („Blocking Statutes“)  
von Art. 271 und 273 StGB und Art. 47 BankG

1075

#### 4) Rechtliche Aspekte im Kontext der Geisteswissenschaften

##### PETER GROSS

*Prof. Dr., Ordinarius für Soziologie an der Universität Sankt Gallen (HSG), Autor der Monographien "Die Multioptionsgesellschaft" (1994) und "Ich-Jagd - Im Unabhängigkeitsjahrhundert" (1999)*

Kunst und Recht. Varianten der Berührung

1119

##### BERNHARD GROßFELD

*Dr. iur., LL.M., Professor an der Universität Münster*

Dichtung und Recht

1129

##### ROLF H. WEBER

*Prof. Dr., Ordinarius für Privat-, Wirtschafts- und Europarecht, Rechtsanwalt, Zürich.*

Press Art – Kunst als Botschaft

1143

#### 1) Schweizerisches und internationales Gesellschaftsrecht

Eine alphabetisierte Autorenliste und das Schriftenverzeichnis von Professor Peter Nobel befinden sich am Ende dieser Festschrift.

PETER GROSS

1:

Die Welt hat sich topologisch geschlossen und chronometrisch vereinheitlicht. Die geographische Schliessung der Welt kontrastiert mit ihrer Komplexität. Ist doch die Weltgesellschaft, so eine der wenigen Konstanten der Modernisierungstheorien, nicht zuletzt durch die Globalisierung in eine Vielzahl unterschiedlicher Welten auseinandergebrochen. Das gilt keineswegs nur für die Weltgesellschaft. Moderne Gesellschaften, und das gehört zu ihrer Modernität, haben sich in sich ausdifferenziert. In Wirtschaft, Politik, Kultur, Recht oder Kunst. Die Soziologie redet von gesellschaftlicher Differenzierung, die Systemtheorie von funktionaler Spezialisierung. Die nebeneinander operierenden sozialen Systeme machen die Welt, indem sie Kontingenzen generieren, beobachtbar und die Komplexität der Welt behandelbar. Auch bei auf den ersten Blick extremer Verschiedenheit der Funktionssphären entstehen vergleichbare Sachverhalte. Man kann die gesellschaftlichen Teilbereiche z.B. daraufhin betrachten, wie sie sich gegen ihre Umwelt abgrenzen, wie sie ihre Rationalität gestalten, welcher Leitdiffferenz sie folgen oder welches Medium bzw. welchen Code sie nutzen, um zu funktionieren. Soziale Systeme schaffen damit Erwartungsstrukturen, die Komplexität kanalisieren. Recht und Kunst lassen sich dementsprechend betrachten. Dem praktischen Deuten scheint die Differenz von Recht und Kunst zwar besonders augenfällig zu sein. Die Frage ist, warum, wenn beide Systeme Komplexität reduzieren. Einem Vorschlag LUHMANNs zufolge ist die Leitdiffferenz des Rechts die Unterscheidung von recht und unrecht, diejenigen von Kunst jene von schön und unschön. Ganz offenbar: was recht und unrecht ist, ist klar. Aber nicht, was schön und nicht schön ist! Und das Rechtssystem schreibt die Differenz von Recht und Unrecht in ihrem System fest. Eine Kunst, die das täte, wäre Kunstwissenschaft oder Kunstphilosophie, jedenfalls eine Reflexionstheorie der Kunst und nicht Kunst selber. Es ist nicht sicher, ob man mit Hilfe dieser Differenzen zum Verhältnis von Kunst und Recht weit gelangt. Und ob sich ein solcher Ansatz so weit vom Alltagsverständnis oder von der sozialen Wirklichkeit, vom Leben oder vom Erleben der Menschen entfernt, dass er nicht mehr anschlussfähig ist.

Wir heben deshalb eine andere Differenz in den Vordergrund: System und Lebenswelt, die eher der kritischen als der Systemtheorie entstammt. Diese Differenz unterscheidet die allen verfügbare Welt des alltäglichen Wissens und Lebens, der tradierten Gewissheiten und Selbstverständlichkeiten, z.B. über die Möglichkeiten des Einkaufs, die Anstrengungen der Liebe oder des Kämmens oder die Operation des Fernsehens. Sie folgt nicht einer eindeutigen Rationalität, sondern wir beobachten deshalb das Recht und die Kunst gerade und ausschliesslich unter der Leitdifferenz anschlussfähig/nicht anschlussfähig an die alltägliche Lebenswelt. Also bezüglich dem Verhältnis wechselseitiger Interdependenz. In dieser Hinsicht unterscheiden sich Kunst und Recht vermutlich am schärfsten. Kunst, insbesondere die zeitgenössische – sei es nun Bild-, Text- oder Tonkunst – zeichnet sich doch gerade dadurch aus, dass sie, indem sie ihre Anschlussfähigkeit aufgibt, Kunst wird. Das ist sonderbar. Das Recht wäre mit einer solchen Strategie verloren und würde irrelevant. Die Frage ist natürlich, wieweit Recht und Kunst, obwohl völlig unterschiedlich, miteinander versöhnbar sind. Das ist angesichts der Komplexiertheit beider Systeme alles andere als einfach. Ein Ausweg besteht darin, Juristen und Künstler selber zum Thema zu machen. Zum Beispiel der Anwalt des Rechts, der Kunst sammelt. Oder der Künstler, der das Recht bricht oder irritiert. Beides kennen wir, sind wir doch alle Mischexistenzen. Dieser Ausweg mag zu anschaulichen Formaten führen. Aber wir vermeiden diesen Weg.

2:

Überall nimmt der Selektionsdruck von Traditionen und Gewissheiten ab, und überall erleben wir eine immense Steigerung der vorstellbaren und aktualisierbaren Möglichkeiten. In der modernen globalen Gesellschaft stauen sich gleichsam alle Optionen auf und leben in einem bald friedlichen, bald schiedlichen Nebeneinander. Aber die funktionsspezifischen Topographien lösen sich auf und die Grenzen zwischen den Welten werden löchrig. In einer Multipoptionsgesellschaft zerspringen die festen Gefässe, schieben sich die Räume übereinander, schleifen sich die funktionsspezifischen Codes und Imperative ab und erledigt sich die Fiktion homogener oder reiner Systeme. Die Systemtheorie scheint das nicht zu stören.

Aber das gilt nur prinzipiell. Im Einzelnen entwickeln sich die gesellschaftlichen Teilsysteme durchaus unterschiedlich und eigensinnig und verlangen dem Beobachter auch unterschiedliche Leistungen ab. Was die Differenz zwischen Gesellschaft und Recht und Gesellschaft und Kunst betrifft,

1120

scheint man es eben mit entgegengesetzten Vorgängen zu tun zu haben, jedenfalls wenn man die Interdependenz zwischen System und Lebenswelt, zwischen professionell verwalteten, ihrer Eigenlogik folgenden Funktionssystemen und der vertrauten Sphäre des Alltags in den Focus rückt. Aber sie sind scheue und sich der Besitzergreifung und Deutung widersetzen. Ge-schöpfe. Träumen gleich entziehen sie sich, wenn man sich ihnen nähert. Man könnte auch sagen, sie befreien sich von den Angeln der Lebenswelt. Aus der Differenz wird Indifferenz. Die Nabelschnur zwischen dem Ort, wo sie entstanden, und dem künstlerischen Kosmos, wo sie kreisen, ist wie entzweigesechnitten. Sie verzichten manchmal komplett auf den Halt am Gegenständlichen und bilden Bilder mit weisser Fläche, Tanz ohne Bewegung oder Musik ohne Ton. Eine Folge, Kunst ist autonom. Sie imitiert sich selbst. Sie lässt ausser künstlerischen keine anderen Limitierungen zu. Stauend und irritiert, häufig auch ironisch und boshaft, quittiert das Publikum die Extrem-Leistungen der modernen Kunst, betreffe es nun ihr Thema, ihre Materialien, ihre Grösse oder ihre Tabubrüche. Die Differenz zur Lebenswirklichkeit ist in der Kunst eine staunenswerte Differenz zu den von der tradierten Aesthetik genährten Erwartungen. Kunstwerke entfalten Paradoxien. Kunstwerke wollen einzigartig sein und sich einer generalisierten Deutung entziehen. Kunstwerke werden produziert, um mit Erwartungen zu experimentieren, um Irritation, wenn nicht Konfusion zu erzeugen. Und Kunstwerke haben keinerlei externen Nutzen.

Rückbindung an die Gesellschaft ist andererseits für das System Recht nicht nur nützlich, sondern unabdingbar. MACHIAVELLI paraphrasierend liesse sich sagen, dass das Recht seine Festungen in den Herzen des Volkes haben müsste (Principe, Kap. 20). Sobald es sich zu weit von der Gesellschaft entfernt, greift es nicht mehr und lässt sich nur gegen ernstesten Widerspruch anwenden. Mit Unterschieden gewiss, was die einzelnen Rechtsgebiete, das Öffentliche- und das Privatrecht oder das Eigentumsrecht und das Immaterialgüterrecht betrifft. Aber es ist das soziale Gewebe und das lebenspraktische Gefühl von Recht und Unrecht, welches die rechtlichen Institutionen trägt und ihre Wirksamkeit ermöglicht oder verhindert. Deshalb wird, jedenfalls in demokratischen Ländern, wenn nicht über Gesetze, so über das Gesetz aller Gesetze, die Verfassung abgestimmt (oder sie wird durch gewählte Organe legitimiert). Wo, so KARL W. DEUTSCH, das "soziale Gewebe der Wirksamkeit der Gerichte der Polizei entgegensteht, dort funktionieren die Gerichtshöfe schlecht, dort werden die Gesetze missachtet, dort wird der Polizei entweder nicht gehorcht, oder wenn man ihr gehorcht, so wird sie doch gehasst" (Die Schweiz, S. 14f.). "Kein Lebensbereich", so LUHMANN, "findet ohne Recht zu einer dauerhaften sozialen Ordnung" (Recht der Gesellschaft, S. 1). Aber auch kein Recht kann, ohne Berücksich-

1121

tigung der real existierenden Ordnungen und Verbindlichkeiten, auf Dauer gestellt werden, müsste man LUHMANN korrigierend sagen.

3:

Kunst und Recht haben sich also in dieser Perspektive, nämlich was ihre Rückbindung an die Gesellschaft betrifft, in einer eigentümlichen Weise auseinander entwickelt. Während Kunst heute gerade von der Opposition zur Lebenswelt zehrt und sie ihre Aufmerksamkeit häufig aus der völligen Negation der Wirklichkeit zieht, und die derzeit hochgeachtete Kunst jene ist, die all das ist, was die Gesellschaft nicht ist, achten das Recht und die Rechtssetzung sorgenvoll auf ihre Justiziabilität, ihre Akzeptanz und die Sozialverträglichkeit. Das Recht als System antwortet nicht nur mit Stabilisierungsleistungen auf seine Umwelt, sondern wird vom gesellschaftlichen System stabilisiert. Man könnte auch sagen, dass sie, die Kunst, jedenfalls die Kunst heute, die moderne oder zeitgenössische Kunst, im Unterschied zum Recht als einem Gebilde von hoher und strukturierter Komplexität, in höchstem Masse kontingent, unstrukturiert und kontrafaktisch ist. Die Kunst muss nichts und darf (beinahe) alles. Sie ist keinen oder höchst selten Belastungstests ausgesetzt. Eine Volksabstimmung über die Akzeptanz künstlerischer Kreationen schlechthin undenkbar. Und wenn plötzlich ein Parlament findet, sie oder ein Experiment gehe zu weit, steigert das lediglich die Aufmerksamkeit und Dissidenz. Kontroversen beleben das Geschäft.

Natürlich haben wir es mit vielerlei Deutungen dieses Vorgangs zu tun. Auch die Kunst hat sich gewandelt und, an der Wende zum 20. Jahrhundert, von Weltabbildung auf Weiterzeugung, von Mimesis auf Introspektion umgestellt. Hobbykunst und Allergeweltgeschmack, ganz zu schweigen vom Kitsch (der alles statt nichts zeigt), funktionieren jetzt noch so. Aber die Multioptionsgesellschaft mit ihrer Pluralisierung macht auch vor dem Reich des Geistes und der Theorien keinen Halt. Vielleicht ersetzt und kompensiert die Kunst das mit der Aufklärung vom Himmel gefegte Andere. Sie saugt jene Deutungen auf, die sich früher an die Transzendenz hefteten. Sie beobachtet, was nicht beobachtbar ist. Vielleicht demonstriert sie mit ihrer Autonomisierung das verdrängte Unverfügbare in modernen Gesellschaften, ein Sinnbild des Todes. Jedenfalls reduziert sie die Gesamtheit der in der Welt möglichen Grenzen des gesellschaftlich Zutraglichen.

Nun ist die Kunst gleichwohl kein autopoietisches, sich selber genügendes System. Sie ist auf Aufmerksamkeit, auf Beachtung, auf Nachfrage angewiesen. Sie lebt in einer merkwürdigen Zwangsliaison, in einer span-

nungsreichen Interdependenz mit dem Publikum. Sie verachtet dieses und buhlt zugleich um es. Was übrigens als PRESSART gehandelt wird, koinziiert in einer eigentümlichen Weise diese Sachlage. Es handelt sich um Kunstwerke, welche die in der modernen, mit sich selber experimentierenden Gesellschaft wachsenden Differenzen zwischen Lebenswirklichkeit und Artefakten selber spiegeln. Jedenfalls: Der Künstler von heute muss nichts und darf alles. Kein Auftraggeber, der ihn anhält, und kein Richter, der ihn züchtigt. Endlos und in immer neuen Formen experimentiert auch er. Und speist eine Galaxis von Kunstwerken, deren Radius sich immerzu weitet. Und die Differenz zur Lebenswirklichkeit vergrössert.

Während sich der Raum der Kunst unaufhaltsam dehnt und weitet und immer neue Planetensysteme entdeckt, und die Interdependenz zur Gesellschaft noch notdürftig durch Virtuosen und Experten, durch Kuratoren und Galeristen aufrechterhalten wird, darf die Distanz von Sozialsystem und Recht keinesfalls zu gross geraten, sonst wird es, samt seinen Verwaltern, hinweggefegt. Gewiss, mit der Aufspaltung des Rechts in Fachgebiete und der Ablösung des Rechtsanwalts durch Wirtschaftsanwälte, Scheidungsanwälte, Patentenanwälte, Konsumentenanwälte, Verbandsanwälte, Mieteranwälte und andere Fachanwälte, weitet sich auch die Struktur des Rechtssystems. Aber diese Dehnung folgt im Prinzip der lebensweltlichen Differenzierung und Parzellierung der Gesellschaft. Aber auch hier bleibt: "Recht ist nicht teilbar. Es muss die Gesellschaft durchbluten wie das Koronarsystem des Individuums, wie das Nervensystem einer Grossstadt. Kaprizieren sich die Anwälte auf Systemegoismus, verwildern sie langfristig ihr eigenes Biotop: Statt Rechtssicherheit zu gewähren, erzeugen sie Rechtsirritationen" (HASLER 2005, S. 57).

4:

Exakt Irritation, Erwartungsdurchbrechung und Erhöhung von Kontingenz sind Aufgaben der zeitgenössischen Kunst. Sie ist ihr nicht nur zugeschrieben, sondern sie hat sie selbst gewählt. Sie durchmisst alles Darstellungsmögliche, nicht mehr nur das Darstellungswürdige. Sie exploriert Räume, von denen nicht nur die Physik, sondern auch das Recht nichts oder noch nichts wissen. Zwar sind die Werke der Kunst keine Kinder des Nichts. Sie haben teil an der Epoche, gehören ihr an und formen sie mit. Die Kunstgeschichte korreliert mit der Geschichte, aber in einer verwickelten und rätselhaften, je nach Epoche unterschiedlichen Weise. Luxurierende Multiptionsgesellschaften sind natürlich alles andere als homogen, so sammeln sich

in ihr alle in der bisherigen Geschichte bislang erzeugten Kunstwerke in staunenswerten, begehren oder imaginären Museen. Giotto, Vermeer, Watteau, Cézanne, die ibero-phönizische Dame von Elche, die Venus von Knidos, Caracci's Traum der Hl. Ursula, Bernhardsgrüter, Luginbühl, Jeff Koons Nippes aus Muranoglas, Hirst's Anatomiemodelle, die Razor Blades von Sylvie Fleury, Padre Pio und Teresa von Avila, Grabgruppen aus Dogon, MOIS VOIS TOIS von Rémy Zaugg, objets trouvés was auch immer. Antike Skulpturen, alte Meister, Fundsachen, Habseligkeiten, was sich in die Kunsträume katapultieren lässt und in den Milchstrassen der Kunst in Umlauf gebracht werden kann. Ein wildes Durcheinander von Positionen, Perspektiven, Referenzsystemen und Gütesiegeln. Ein gigantisches imaginäres Museum.

Deingegenüber will und muss das Recht die gesellschaftlichen Problemlagen spiegeln. Die Steigerung der gesellschaftlichen Komplexität erfordert und ermöglicht immer neue Differenzierungen und Veränderungen des Rechts, mit denen gesellschaftliche Systeme reguliert werden wollen. Die explosionsartige Vermehrung der Möglichkeiten des Erlebens und Handelns in modernen Gesellschaften erfordert eine andauernde Nachjustierung des Rechts. So wird selbstredend auch das Recht immer komplexer und unübersichtlicher. Es eilt dem Neuen, das in der Gesellschaft passiert, nach und versucht, es zu ordnen und entscheidungsfähig zu machen. Und gleichzeitig muss es darauf achten, dass es sich nicht zu weit vom Gesellschaftssystem, vom Tun und Lassen, vom Denken und Gut- oder Schlechtheissen der Menschen entfernt. Die Verhaltensregeln, die das Recht setzt, bei deren Übertretung eine Sanktion droht und eine autorisierte Instanz eingreifen darf, basieren letztlich auf lebendem Recht.

Im System Kunst hingegen werden Übertretungen nicht sanktioniert, sondern belohnt. Die Eingriffe von autorisierten Instanzen mittels Beschlagnahme von Kunstwerken oder Schliessung von Ausstellungen verhelfen der gezüchtigten Kunst erst zur Währung, die ihr Erfolg sichert, zur Aufmerksamkeit. Sie durchläuft typischerweise den christologischen Zyklus: das Kainszeichen wird zum Heilszeichen, aus dem Stigma wird eine blühende Rose. Beispiele gibt es genug: von Cézanne bis Hirschhorn. Man kann mit Duchamps fragen, ob es unter diesen Bedingungen überhaupt möglich sei, Kunstwerke zu schaffen, die keine Kunst sind. Weder neurotische Wellensittiche noch Schweineblut in Dosen sind von einer entsprechenden Weihung ausgeschlossen, und wenn (wie kürzlich in der Hirschhorn-Ausstellung in Paris) nach der Zensur gerufen wird, steigert das die Bekanntheit des Künstlers und damit den Marktwert seiner Imaginationen.

Umgekehrt wiederum das Recht. Es muss nicht gedeutet, sondern angewendet werden. Wer gerichtet wird, tritt im Normalfall nicht ins Rampenlicht. Und schon gar nicht das Recht als solches. Und besondere Grausamkeit und Kreativität im Durchbrechen des Rechts werden nur, um das Recht und nicht um die Verurteilten zu stärken, veröffentlicht. Und nur in Ausnahmefällen gelingt es Rechtsbrechern, aus ihrem Verbrechen Kapital zu schlagen. Im Unterschied zu Künstlern, die aus ihren Übertretungen und Verletzungen Aufmerksamkeitskapital anhäufen. Desgleichen die Kaste der Rechtsgelehrten und Anwälte. Zwar sind Anwälte gefragt, und es mag einige Götter in Schwarz geben. Insbesondere Strafverteidiger mit spektakulären Fällen und prominenter Klientel. Die das Gerechtigkeits-theater für die Öffentlichkeit aufziehen, wie es EMILE DURKHEIM sinngemäss genannt hat. Ein Rechtstheater, worin sich die Gesellschaft ihrer Spielräume und Normen vergegenwärtigt. Denn Verbote bleiben umso sichtbarer, je häufiger sie durchbrochen und geahndet werden.

## 5:

Könnte sich das Recht mit der Kunst befassen, so müsste es wohl irritiert sein, mit welcher Konsequenz sich dieses von der Wirklichkeit entfernt hat und welche Schwierigkeiten es sogar der Kunsttheorie macht, zu einer allgemein akzeptierten Deutung zu gelangen. Und würde die Kunst sich mit dem Recht befassen, würden wohl nur mehr Schulkinder das Rechtstheater so darstellen wie etwa Honoré Daumier. Aber das Recht befasst sich natürlich auch mit der Kunst: es folgt dieser als Medienrecht, Presserecht, Urheberrecht. Und die Kunst generiert Gattungen, die sich wie Verbindungspositionen zwischen den Milchstrassen der Kunst und den irdischen Versorgungswegen installieren.

Eine der Gattungen, welche thematisch und in ihren Mitteln die Interdependenz zwischen Lebenswirklichkeit und Kunst aufrechtzuerhalten versucht, ist die PRESSART. Mit der Erfindung neuer Medien wie der Fotografie und des Films, mit der Einführung chemisch-physikalischer Verfahren zur Reproduktion von Bildern verliert die mimetische, die abbildende Kunst ihren Reiz. Mit der zunehmenden Qualität der Fotografien und der Drucke und der massenhaften Verbreitung der Maschinen ihrer Erzeugung, beginnt die mimetische Kunst unter uns zu wohnen. Der Verlust des "visuellen Monopols" (CHRISTOPH DOSWALD) und die Arbeitslosigkeit von Tausenden von Porträtmalern erzwangen neue Schweisen und führten mit der Wende zum zwanzigsten Jahrhundert zu jener gigantischen Explosion von künstlerischen

schen Experimenten, deren Ende noch überhaupt nicht absehbar und deren Möglichkeiten noch überhaupt nicht erschöpft sind.

Natürlich entstehen auch neue Rechtsprobleme, muss doch zum Beispiel geregelt werden, in welcher Weise ein Künstler das Recht hat, andere Kunstwerke oder Originale abzuändern, und was denn überhaupt Kunstwerke und Originale sind. Zum Beispiel, ob eine Zeitungsseite der National-Zeitung Kunst wird, wenn der Künstler Ben Vautier darauf notiert: "Werfen Sie diese Zeitung nicht weg, denn der ganze Inhalt ist Kunst". Oder ob "Bentley" von Daniel Bueti, eingepresst über der linken Oberlippe eines Models, die Einwilligung des Models braucht, derart malträtiert in Interlaken oder Hamburg zur Schau gestellt zu werden. Aber PRESSART oder Zeitungskunstwerke, Kunst also auf, mit und über Zeitungen, berührt in einer eigentümlichen Weise jene Lebenswirklichkeit, von der sich die Kunst abgelöst hat. Dieser Kunst kommt die Funktion eines Verbindungsgliedes zu. Oder eines Interface, auf dem Kunst und Wirklichkeit, wenn auch wieder in Form von Texten über die Wirklichkeit, zusammenstossen.

Noch einmal: Recht und Kunst können in einem Verhältnis der Interdependenz zur Gesellschaft gesehen werden. Während das Recht die Verbindung nicht kappen darf, weil sich das menschliche Zusammenleben nur, jedenfalls in modernen demokratischen Gesellschaften durch ein Recht prägen lässt, das Resonanz findet, hat sich das System Kunst nicht nur von den eingeeölnen Sehweisen der Gesellschaft gelöst, sondern die Distanz kultiviert. Und während das Recht im Prinzip mehr oder weniger mit der Gesellschaftsstruktur korreliert, distanziert sich die Kunst und stösst sich ab. Gerade dadurch wird sie zum Eingangstor für die Kategorien des Anderen, des Fremden, des Unheimlichen; Kategorien, die früher von der Religion bearbeitet wurden. Es mag sein, dass es Rechtsgebiete gibt, die an Kunst erinnern. Und natürlich gibt es Kunstgattungen, die versuchen, wieder an die Wirklichkeit anzudocken. Dass der in dieser Schrift Geehrte PRESSART sammelt, mag ein ganz persönlicher Versuch sein, zwei auseinanderstrebende Entwicklungen in einer Person zu versöhnen. Denn wir sind, seit einer Moderne, die uns entbettet hat, ungesättigte Moleküle, die im luftleeren Raum schwebend, sich mit der Welt zu verbinden, an sie anzudocken versuchen. Insofern ist der Sammler PETER NOBEL selber ein missing link. Aber natürlich nicht nur. Anderes lockt. Jemen. Georgien. Vielleicht El Alamein. Möglicherweise Patmos. Und von da aus Räume, von denen die Geographie nichts weiss.

## Literatur

- DEUTSCH, KARL W.: Die Schweiz als paradigmatischer Fall politischer Integration. Bern 1976.
- DOSWALD, CHRISTOPH: Bad News are good News. In: PRESSART. Medien im Spiegel der Kunst. Katalog zur Ausstellung der Sammlung Nobel im Gruner+Jahr Foyer. 29. Okt. bis 5. Dez. 2004, S. 6-8.
- DOSWALD, CHRISTOPH; PETER HARTMEIER (Hg.): PRESSART. Sammlung Peter und Annette Nobel. Zürich 2000.
- GLAUS, BRUNO; KARL LÜÖND (Hg.): Läufer. Mietmaul, König. Anwälte an der Schnittstelle von Recht und Macht. Bern 2005.
- GROSS, PETER: Die Multioptionsgesellschaft. Frankfurt am Main 1994.
- GROSS, PETER: Die Inkarnation der Gesellschaft im Bild. In: Gesellschaftsbilder. Kunstmuseum Thun, Katalog zur Ausstellung. Thun 2003, Seite 28-38.
- GROSS, PETER: Das infizierte Ich. In: „ICH“. Lucerne Festival, Buch zum Festival. Frankfurt am Main 2003, Seite 227-240.
- GROSS, PETER: Global World – Private Universe. In: Global World – Private Universe. Kunstmuseum St. Gallen. Katalog zur Ausstellung. Nürnberg 2004, S. 13-31.
- GROSS, PETER: Docking. Varianten der Berührung. In: PRESSART. Medien im Spiegel der Kunst. Katalog zur Ausstellung der Sammlung Nobel im Gruner+Jahr Foyer. 29. Okt. bis 5. Dez. 2004, S. 8-12.
- HASLER, LUDWIG: Keine Robe ohne Dornen. In: Weltwoche Nr. 5, 2005, S. 52-58.
- JAHRAUS, OLIVER; NINA ORT (Hg.): Beobachtungen des Unbeobachtbaren. Konzepte radikaler Theoriebildung in den Geisteswissenschaften. Weilerswist 2000.
- LUHMANN, NIKLAS: Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt am Main 1993.
- LUHMANN, NIKLAS: Die Kunst der Gesellschaft. Frankfurt am Main 1995.
- LUHMANN, NIKLAS: Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main 1997.
- LUHMANN, NIKLAS: Das Medium der Kunst. In: Ders.: Aufsätze und Reden.

Stuttgart 2001, S. 198-218.

MACHIAVELLI, NICCOLO: Il Principe. 1516/1978.

MALRAUX, ANDRE: Das imaginäre Museum. In: Ders.: Stimmen der Stille, München, Zürich 1956, S. 7-122.

SCHÜRMANN, LEO; PETER NOBEL: Medienrecht. Bern 1993.

## Dichtung und Recht

BERNHARD GROßFELD

### Inhaltsübersicht

|      |                                              |      |
|------|----------------------------------------------|------|
| § 1  | Anlass .....                                 | 1129 |
| § 2  | Wilhelm Tell .....                           | 1131 |
|      | I. Zitate .....                              | 1131 |
|      | II. Schillers Kommentar .....                | 1132 |
|      | III. Goethes Reisen in die Schweiz .....     | 1132 |
| § 3  | Poetisches Umfeld .....                      | 1133 |
|      | I. „Tischlein deck dich!“ .....              | 1133 |
|      | II. „Das Wandern ist des Müllers Lust“ ..... | 1134 |
| § 4  | Dichterjuristen .....                        | 1134 |
|      | I. Überblick .....                           | 1134 |
|      | II. Friedrich von Spee .....                 | 1135 |
|      | III. William Shakespeare .....               | 1136 |
|      | IV. Hugo von Hofmannsthal .....              | 1136 |
| § 5  | Wirkung der Dichtung .....                   | 1137 |
| § 6  | Dichterische Kritik .....                    | 1138 |
| § 7  | Neue Sprache .....                           | 1139 |
| § 8  | Brücken .....                                | 1139 |
| § 9  | Maß .....                                    | 1140 |
|      | I. Verschriftung .....                       | 1140 |
|      | II. Bebilderung .....                        | 1141 |
| § 10 | Dichterisches „Salz“ .....                   | 1142 |

### § 1 Anlass

Die Wahl dieses Themas zur Ehrung eines Unternehmens- und Wirtschaftsrechtlers bedarf wohl einer Erklärung. Als die Herausgeber mich im Jahre 2004 wegen eines Beitrags ansprachen, hatte ich gerade mit meinem schweizerischen Kon-Schwiegervater Ernst Heierli aus Speicher bei St. Gallen den St. Gotthard erkundet; dabei hatten wir den Beginn der Schweiz „geographisch“ und „logistisch“ von Angesicht zu Angesicht erfahren. Da Friedrich von Schillers (1759-1805) „Wilhelm Tell“ 200 Jahre alt